

**Fachkongress  
„Hilfeprozess im Konflikt –  
Handlungskompetenz der Jugendhilfe  
bei Kindeswohlgefährdung“**

Veranstaltet von: Die Kinderschutz-Zentren /  
Bundesarbeitsgemeinschaft, Köln  
In Kooperation mit: Kinderschutzzentrum Hamburg (DKSB)  
Kinderschutzzentrum Harburg (DKSB)

Hamburg 16. - 17.2.2006



## Ergebnisse im Überblick

### 1. Fachöffentlicher Diskurs und fachlicher Austausch sind Bedingung für qualifizierte Hilfe

- Qualität und Erfolg von Hilfen setzen entsprechende fachliche Qualifikation der HelferInnen voraus. Ein Austausch der Fachkräfte ist hierfür als grundlegend anzusehen.
- Je größer der Handlungsdruck in der Sozialen Praxis um so wichtiger ist es, Kraft zu schöpfen, den Blick zu weiten und neue Perspektiven zu entwickeln.
- Reflektion des Handelns und der Angemessenheit der Organisation des Hilfesystems sind als Bestandteil von Hilfeplanung anzusehen

### 2. Schutzauftrag der Jugendhilfe geht einher mit Hilfeauftrag

- Die Herausforderung, den Schutzauftrag wahrzunehmen und verantwortungsvoll zu gestalten wird von der Jugendhilfe angenommen. Der Schutzauftrag ist in Verbindung mit dem Hilfeauftrag zu sehen. Es geht um Verantwortungsübernahme und der Stärkung einer Kultur der Aufmerksamkeit und Sich-Sorgens als Selbstverständnis der Einrichtungen.
- Der neue §8a SGBVIII ist kein Meldeparagraf. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags sieht ausdrücklich die Beteiligung von Eltern und Kindern sowie ein Zusammenwirken von Einrichtungen im Hilfesystem vor. Ziel ist nicht die Verantwortungsabgabe bzw. -übernahme sondern die gemeinsam getragene Sorge.
- Entsprechend sind öffentliche Jugendhilfe und freie Träger aufgefordert eine gemeinsam getragene Hilfeplanung zu praktizieren. Statt Abgabe von „Meldungen“ muß ein gemeinsamer Umgang mit „Mitteilungen“ erfolgen. Statt Kontrolle und Ermittlung (Stichworte: „ausschwärmen“, „aufdecken“) eine gegenseitige Einbeziehung. Eine (Auf)Spaltung im Hilfesystem, die das Jugendamt in die Rolle der „Eingriffsbehörde“ drängt, ist nicht förderlich für Hilfeprozesse und widerspricht der Intention des KJHG.
- Sanktions- und eingriffsorientierte Grundhaltungen und eine Terminologie, die auf Bedrohung und Intervention abstellt, sind kontraproduktiv. Sie verstellen den Zugang zu Familien in denen Kinder gefährdet sind, statt ihn zu fördern. Wenn es um Hilfe geht, ist von Terminologie mit militärischem Bezug wie „Taskforce“ oder „Frühwarnsystem“ grundsätzlich Abstand zu nehmen.

### **3. Die Gesetzesnovelle §8a SGBVIII bedarf flankierender Maßnahmen**

- Es besteht vielerseits Unsicherheit und Mangel an Informationen. Während für einige Einrichtungen die Gesetzesnovelle wenig Neues bedeutet, sind vielen anderen Tatsache und Inhalt der Novelle kaum oder gar nicht bekannt. Es bedarf breit angelegter Information und Aufklärung und intensiver Fortbildung.
- In Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz ist zu präzisieren, was eine Fachkraft gem. §8a SGBVIII auszeichnet und wie deren Einbeziehung zu erfolgen hat.
- Mehr Klarheit muss ebenfalls bezüglich Gegenstand und Form der zu treffenden Vereinbarungen zwischen Öffentlicher Jugendhilfe und freien Trägern entwickelt werden.
- Die Qualifizierung von Fachkräften nach §8a muss den Umgang mit Konflikt- und Übertragungsdynamiken und die Gestaltung des Hilfeprozesses im Konflikt zwischen Gefahreinschätzung und Hilfebeziehung zum Gegenstand haben.
- Das Verfahren der Inanspruchnahme von Fachkräften bei der Risikoabschätzung ist mit ressourcenmäßigen bzw. finanziellen Implikationen verbunden. Eine Kostenübernahme muss sichergestellt werden.

### **4. Schutz von Kindern kann nicht ohne Förderung und Unterstützung von Familien durch alltagsnahe basale Versorgungsstrukturen erreicht werden**

- Niedrigschwellige Zugänge zu alltagsnahen Versorgungsstrukturen (KTHs, Krippen,...) bedeuten Unterstützung und Entlastung für Kinder und Eltern mit besonderen Belastungen – und dies unmittelbar und nicht erst wenn die Krisen eskaliert sind.
- Werden Ressourcen basaler Versorgungsstrukturen (z.B. bei KTHs, Betreuungseinrichtungen wie z.B. Frauenhäuser etc. ) abgebaut, hilft auch eine qualifizierte Risikoeinschätzung kaum weiter – es geht schließlich nicht darum, Gefährdungen nur zu erkennen, sondern geeignete Unterstützung anzubieten und den Kontakt zu hoch belasteten Eltern und Kindern alltagsnah herzustellen und zu halten.
- Kinderschutz ist als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe anzusehen. Spezialdienste sollten entsprechend bezogen sein auf flächendeckende alltagsnahe Versorgungsstrukturen.
- Entsprechend verstandener Kinderschutz muss Gegenstand von Jugendhilfeplanung sein.

### **5. Um Familien, die ihre Kinder gefährden zu erreichen, bedarf es einer hilfeorientierten Grundhaltung**

- Das Wächteramt des Staates ersetzt nicht die gesellschaftliche Verantwortung für den Kinderschutz. Es braucht eine gesellschaftlich getragene Kultur des Sich Sorgens und Sich – Verantwortlich - Fühlens für Kinder und Eltern.
- Kinder schützen heißt, Eltern unterstützen: Der Zugang zu den Eltern ist der Schlüssel für die Hilfe für das Kind. Empathie, Offenheit und ein ernst gemeintes Kontaktangebot sind Voraussetzung dafür, mit den Eltern in Kontakt zu kommen.
- „Meldungen“ aus dem Umfeld sind als Ausdruck der Sorge um ein Kind hilfreich - und nicht als Denunziation. Eine solche Mitteilung versteht sich als Weichenstellung zur Hilfe.
- Die innere Haltung von Helfern oder Kontaktpersonen der Familie gegenüberentscheidet über den Zugang zu Familien. Steht der Kontrollaspekt im Vordergrund, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern sich verschließen; steht der Aspekt der Unterstützung im Vordergrund, kann ein Zugang eher gelingen.

## 6. Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung

- Risikoabschätzung ist immer eine persönliche Einschätzung im Einzelfall. Checklisten oder Kriterienkataloge können als Orientierung zur Einordnung von Beobachtungen dienen, aber die Beziehung zwischen Helfern und Familien nicht ersetzen.
- Risikoabschätzung ist nur im Zusammenwirken, d.h. im Dialog mit Eltern und Kindern möglich.
- Beziehung und Verstrickung in Übertragungsgefühle sind quasi als „Arbeitsgrundlage“ anzusehen und bedürfen der distanzierenden Reflektion (Fachteam, Supervision, ...)
- Wenn ich mit extremen Gefühlen und Beziehungen konfrontiert bin, brauche ich eine klare innere Haltung. Zeit, Besonnenheit und Augenmaß sind dabei förderlich; Druck und Angst vor Fehlern abträglich.
- Qualitätssicherung bei der Risikoabschätzung ist durch Verfahrensstandards zu gewährleisten.
- Eine Risikoeinschätzung muss einher gehen mit gleichzeitigem Bemühen, tragfähige Hilfebeziehungen herzustellen.
- Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist immer die zugrundegelegte Norm zu reflektieren. Es geht nicht um die Optimierung von Lebensbedingungen sondern um Vermeidung von gefährdenden Lebensentwürfen. Die Grenze ist fließend und prozesshaft und nur im Dialog zu finden.

## 7. Gestaltung des Hilfeprozesses im Konflikt zwischen Gefährdungseinschätzung und Hilfebeziehung

- Kinderschutz erfordert den Umgang mit der strukturellen Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle und bedeutet, mit zugewandter Grundhaltung gleichermaßen Kontakt und Konflikt einzugehen.
- Schutzauftrag wahrnehmen heißt nicht, einseitig Maßnahmen vorzugeben und deren Einhaltung zu kontrollieren, sondern mit den Familien ein Hilfeverständnis zu entwickeln und angesichts vielfältiger Schwierigkeiten und Beschränkungen immer wieder neu zu entfalten.
- Der Konflikt zwischen Helfern und Eltern so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern Veränderung ermöglicht. Es ist notwendig, Nöte, Zwänge und Stärken der betroffenen Familien zu sehen und anzuerkennen. Erst dann sind Eltern bereit, das Risiko der Veränderung einzugehen,
- In bezug auf den Kontrollauftrag ist die Transparenz den Eltern gegenüber wesentlich. Transparenz bedeutet, Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen mit den Betroffenen zu teilen. Hilfe beinhaltet den Austausch über Beobachtungen und ein wachsameres und fokussiertes Begleiten im Dialog.

## 8. Verbesserung der Kooperationsstrukturen und Überwindung von Zersplitterung im Hilfesystem

- Die Hilfsinstitutionen müssen so zusammenarbeiten, dass Konflikte nicht zum Beziehungsabbruch; sondern zur konstruktiven Weiterentwicklung des Hilfeprozesses führen. Die komplizierten Dynamiken in den Familien übertragen sich auch auf das Helfersystem. Sie zu bearbeiten ist Teil des Hilfeprozesses.
- Verlässliche Hilfebeziehungen brauchen verlässliche institutionelle Strukturen und Bedingungen, handlungsfähige Organisationen und verlässliche Kooperationsbeziehungen

- Unser vielgestaltiges Hilfesystem braucht Integration und Verzahnung von Versorgungsangeboten und gezielte Kooperationsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen.
- Statt singulärer Einführung prekär ausgestatteter einzelner Projekte, die neben die unveränderten bisherigen Versorgungsinstitutionen eingesetzt werden, brauchen wir eine verbessernde Organisations-/Weiterentwicklung der vorhandenen Systeme.
- Es gibt überzeugende Beispiele der Verknüpfung/ Kooperation zwischen Familien- und Jugendhilfe- Gesundheits- und Bildungssystem. Synergetische Effekte werden dabei genutzt, neue Zugänge geschaffen, spezifische Leistungsfähigkeiten der unterschiedlichen Disziplinen miteinander kombiniert.  
Es bedarf (fach-)politischen Willens, um derartige Wege zu beschreiten.